

Kurztitel

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 24/1983

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.1983

Außerkrafttretensdatum

17.12.2002

Text

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Soweit eine Verwaltungsabgabenschuld nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind hierauf entrichtete Beträge zu erstatten.